

schweizerische paritätische berufskommission holzbau

Zentrale: +41 (0)44 360 37 70 E-Mail: info@spbh.ch

Firmennummer: 100002

Zürich, im August 2023

Informationsschreiben an Betriebe

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen unseren Jahresbericht für das Jahr 2022 beizulegen. Zusätzlich informieren wir Sie über die neuesten Leistungen der SPBH, die allen Betrieben und Mitarbeitenden zur Verfügung stehen.

Jahresbericht 2022

Das vergangene Jahr brachte der Branche zahlreiche Herausforderungen. Bei der SPBH haben wir uns diesen gestellt und unser Bestes getan, um die Betriebe in der Umsetzung des GAV Holzbau bestmöglich

zu unterstützen. Der Vorstand hat klare Ziele definiert, was zu Anpassungen der Prozesse führte und letztendlich zu einer Steigerung der Fallabschlüsse beitrug. Im Jahresbericht 2022 berichten wir auch über Veränderungen bei Holzbau Vital. Übrigens; Holzbau Plus feierte sein 10-jähriges Bestehen!

Wir laden Sie herzlich dazu ein, auf ein ereignisreiches Jahr voller Herausforderungen, Erfolge und Veränderungen zurückzublicken. Der Jahresbericht steht Ihnen jederzeit online zur Verfügung. Scannen Sie einfach den QR-Code und Sie haben den Jahresbericht vor sich.



Jahresarbeitszeitkalender 2024

Die SPBH unterstützt Betriebe bei der Umsetzung des GAV Holzbau. Über die Umsetzungsplattform (umsetzungsplattform.gav-holzbau.ch/login) stehen Ihnen diverse Vorlagen und Merkblätter zum Download zur Verfügung. In diesem Jahr stellen wir Ihnen die Jahresarbeitszeitkalender für 2024 bereits früher als üblich zur Verfügung. Falls gewünscht können Sie den Kalender an die Bedürfnisse Ihres Betriebs anpassen. Bei der Anpassung kann Ihnen der Feiertagskalender helfen. Dieser steht Ihnen ebenfalls auf der Umsetzungsplattform bereit.

Häufig gestellte Fragen - Update FAQ

Der Rechtsdienst der SPBH steht Betrieben und Mitarbeitenden bei rechtlichen Fragen und Anliegen im Rahmen der GAV-Bestimmungen zur Verfügung. Wir haben die häufig gestellten Fragen und deren Antworten in einer Liste zusammengefasst und diese aktualisiert. In dieser FAQ-Liste finden Sie die Auslegungspraxis der SPBH zu bestimmten GAV-Artikeln. Die Liste steht Ihnen jederzeit online über unsere Website gav-holzbau.ch zur Verfügung. Neu enthält die Liste Informationen zu Mittagsspesen und Regelungen, welcher Weg (von der Baustelle zurück in die Werkstatt) als Arbeitszeit gilt.



Geschäftsführer

Präzisierung Auslegung Mittagsspesen

Der Betrieb ist grundsätzlich verpflichtet, Mittagsspesen zu bezahlen, wenn der Mitarbeitende auf einer auswärtigen Baustelle arbeitet und auswärtig essen muss. Diese Verpflichtung entfällt jedoch, wenn auf der Baustelle eine ausreichende Verpflegungsmöglichkeit vorhanden ist. Eine solche umfasst einen abschliessbaren, beheiz- und belüftbaren und mit Tageslicht versehenen Raum. Es müssen neben geeigneten Sitzgelegenheiten (Tisch und Stühle) genügende Kochgelegenheiten und ein Kühlschrank vorhanden sein und die Möglichkeit bestehen, warme Getränke zuzubereiten. In der Nähe müssen zudem genügende sanitäre Anlagen und fliessendes Wasser verfügbar sein.

Präzisierung Auslegung zu Arbeitswegen am Mittag

Der Weg von der Baustelle zur Werkstatt während der Mittagspause wird grundsätzlich nicht als entschädigungspflichtige Reisezeit betrachtet. Wenn bei der Rückkehr in den Betrieb die verbleibende Mittagspause kürzer als 30 Minuten ist, wird die Rückkehr als unzumutbar angesehen. In diesem Fall hat der Mitarbeitende Anspruch auf eine auswärtige Verpflegung und Spesenentschädigung. Der Betrieb kann jedoch auch die Rückkehr in die Werkstatt anordnen, sofern dieser zumutbar ist und dem Mitarbeitenden genügend Zeit für die Einnahme des Mittagessens bleibt. In diesem Fall wird die Reisezeit als bezahlte Arbeitszeit angesehen und es ist kein Auslageersatz erforderlich. Wenn der Mitarbeitende das Mittagessen zu Hause einnehmen kann, ist ebenfalls kein Auslageersatz geschuldet und die Reisezeit wird als unbezahlter Arbeitsweg betrachtet.

Details zu diesen Regelungen sind in der FAQ-Liste festgehalten. Zudem finden Sie weitere Informationen auf der Website gav-holzbau.ch. Sollten Sie Fragen zum GAV-Vollzug, den GAV-Bestimmungen oder allgemeine Fragen haben, beantworten wir Ihnen diese gerne.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Paritätische **Berufskommission Holzbau**

Peter Hénggeler Präsident

Vize-Präsident

~ 2 ~